

5/SN-253/ME

**DIENSTSTELLENAUSSCHUSS  
BEIM  
GENERALSEKRETARIAT ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND**  
1010 Wien, Goethegasse 1, Tel. 514 44/2727, Fax: 514 44/2711

---

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Zl.	48	CEMG	08
Datum:	7. MAI 1998		
Versand:	8.598	Lang	

Wien, 6. Mai 1998

A. Ulmer

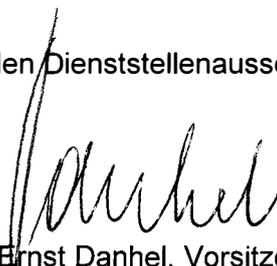
**Entwurf betreffend Bundesgesetz über die Neuorganisation der  
Bundestheater - BuThOG, GZl. 180.310/68-I/8/98; Stellungnahme  
des hiesigen Dienststellenausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Beilage übermittelt der hiesige Dienststellenausschuß seine an das Bundeskanzleramt zum Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater - BuThOG abgegebene Stellungnahme zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit den besten Grüßen

Für den Dienststellenausschuß:



ADir Ernst Danhel, Vorsitzender

Beilage: 25 Exemplare

**DIENSTSTELLENAUSSCHUSS**  
**BEIM**  
**GENERALSEKRETARIAT ÖSTERREICHISCHER BUNDESTHEATERVERBAND**  
1010 Wien, Goethegasse 1, Tel. 514 44/2727, Fax: 514 44/2711

---

An das  
Bundeskanzleramt  
z.Hd. Herrn MR Dr. Schittengruber  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 6. Mai 1998

**Entwurf betreffend Bundesgesetz über die Neuorganisation der  
Bundestheater - BuThOG, GZl. 180.310/68-I/8/98; Stellungnahme  
des hiesigen Dienststellenausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den in den Wirkungskreis des Dienststellenausschusses beim Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes fallenden Bestimmungen des Entwurfes eines BuThOG erstattet der Dienststellenausschuß nachstehende

**S t e l l u n g n a h m e :**

**Grundsätzliches:**

Mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1997 gingen gemäß Abschnitt VI § 16 Bundesministeriengesetz 1986 - BMG idGF die für die Besorgung dieser Aufgaben bisher vorgesehenen Planstellen der vom hiesigen Dienststellenausschuß zu vertretenden Beamten und Vertragsbediensteten I aufgrund der Änderung des Bundesministeriengesetzes in den entsprechenden Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes - Österreichischer Bundestheaterverband über. Auf die gemäß § 16 Z 2 und 3 Bundesministeriengesetz vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassenen Bescheide für die betroffenen Beamten und unterfertigten Dienstgebererklärungen für die betroffenen Vertragsbediensteten I vom 25. April 1997 und auf § 16 Z 4 leg. cit. wird hingewiesen. Es handelt sich hier offensichtlich - schon aufgrund der zurückliegenden Änderungen im Wirkungsbereich von Bundesministerien (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport) - wohl um einen besonderen, jeweils bundesministerienbezogenen Planstellenbereich verbunden mit der Besorgung bestimmter Aufgaben.

- 2 -

Die Richtigkeit dieses Standpunktes wird umso mehr dadurch bestätigt, daß alle nicht auf Planstellen des Generalsekretariates im Sinne des § 16 Bundesministeriengesetz, sondern in anderen Bereichen des Österreichischen Bundestheaterverbandes auf Planstellen beschäftigte „Vertragsbedienstete“, deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz, ABGB und/oder durch Kollektivverträge geregelt ist und vor allem diese Bediensteten keinesfalls ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, aus Anlaß und mit Wirksamkeitsbeginn der oben erwähnten Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr unterfertigte Dienstgebererklärungen **nicht** erhielten.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz der im Bundeskanzleramt eingerichtete Zentralausschuß sowohl für die Beamten als auch für die Vertragsbediensteten I des im § 16 Bundesministeriengesetz genannten Planstellenbereiches zuständig ist.

Gemäß der derzeit geltenden Rechtslage sind im Österreichischen Bundestheaterverband das in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliederte Generalsekretariat (in Rechtsnachfolge der vormaligen Bundestheaterverwaltung), die ihm zugeordneten Zentralen Stellen (Kostüm- und Dekorationswesen), das Burgtheater mit seinen Spielstätten, die Wiener Staatsoper und die Volksoper Wien zusammengefaßt.

Laut dem vorliegenden Entwurf **erfolgt die im BuThOG vorgesehene Neuorganisation der im Bundestheaterverband vereinten Bundestheater** (Burgtheater mit seinen Spielstätten, Wiener Staatsoper und Volksoper Wien). Von dieser Zielsetzung gemäß 1. Abschnitt § 1 BuThOG-Entwurf sind hingegen das Generalsekretariat mit seinen ihm angehörenden Organisationseinheiten und damit auch der entsprechende Planstellenbereich (Planstellen der Beamten und Vertragsbediensteten I) offenbar nicht betroffen.

Es ist daher zu hinterfragen, ob es rechtsdogmatisch und im Sinne einer klaren Unterscheidung zwischen Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten I des Bundes einerseits und kollektivvertraglich geregelter Arbeits- und Bezugsrecht sowie durch Bühnendienstvertrag festgelegter Leistungsverpflichtung gegen Entrichtung von Entgelt (Gehalt (Gage) und Spielgeld) andererseits vertretbar ist, die Vertragsbediensteten I aufgrund des in den obgenannten Dienstgebererklärungen angeführten Planstellenbereiches, den anderen im § 18 BuThOG-Entwurf angeführten „Vertragsbediensteten“ ohne weiteres zuzuordnen.

. / 3

Der hiesige Dienststellenausschuß spricht sich daher in bezug auf die vorstehenden Ausführungen dafür aus, daß alle die von ihm zu vertretenden Bediensteten, also auch die Vertragsbediensteten I, der Dienststelle gemäß § 17 Abs 1 BuThOG angehören.

Von diesen grundsätzlichen Überlegungen abgesehen, wird in Sorge um die Erhaltung der Arbeitsplätze - insbesondere jene der Vertragsbediensteten I - weiters wie folgt Stellung genommen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet insbesondere eine **wesentliche Verschlechterung der Rechtsstellung der im Bereich des Generalsekretariats des ÖBThV tätigen Vertragsbediensteten I** des Bundes, sodaß **dem Entwurf aus der Sicht des Dienststellenausschusses keinesfalls zugestimmt werden kann**.
2. § 17 des Entwurfs regelt die Überleitung der bislang im Planstellenbereich "Bundestheater" ernannten Beamten analog der Überleitung bei der Ausgliederung anderer Bundeseinrichtungen durch Errichtung eines "Amtes der Bundestheater". Eine unmittelbare Verschlechterung der Rechtsstellung dieser Beamten findet daher nicht statt.
- 3.1. Hingegen werden durch § 18 des Entwurfs "Vertragsbedienstete" des Bundes ex lege zu "Arbeitnehmern der jeweiligen Gesellschaft"; die jeweilige Gesellschaft setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den "Vertragsbediensteten" fort (§ 18 Abs 1, zweiter Satz, des Entwurfs).
- 3.2. § 18 Abs 1, zweiter Satz, des Entwurfes ist sohin nach Auffassung des Dienststellenausschusses wie folgt zu verstehen: Der **Inhalt des VBG 1948 idgF wird zum Inhalt jedes einzelnen Dienstvertrages** jener "Vertragsbediensteten I", auf deren Dienstverhältnis am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs 1 das VBG anzuwenden ist; dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen über die Entlohnung und die Kündigung. Bei diesen "Vertragsbediensteten I" handelt es sich primär um Dienstnehmer im Bereich der Hauptabteilungen I, II, III, Zentrale Angelegenheiten und Buchhaltung des ÖBThV, deren Dienstverhältnis insbesondere weder durch das Schauspielergesetz noch durch Kollektivverträge geregelt ist.

Hinsichtlich jener "Vertragsbediensteten", deren Dienstverhältnis durch das Schauspielergesetz, das ABGB und/oder durch Kollektivverträge geregelt ist, gilt Entsprechendes: Die jeweils für den einzelnen "Vertragsbediensteten" geltenden gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Bestimmungen sollen gemäß § 18 Abs 1, zweiter Satz, des Entwurfs offenbar Inhalt der einzelnen Dienstverträge werden.

- 4 -

Nach Auffassung des Dienststellenausschusses sollte dieses durch Auslegung gewonnene Ergebnis expressis verbis in den Gesetzestext, zumindest aber in die Materialien Eingang finden.

**3.3. Insbesondere jene "Vertragsbediensteten", die Arbeitnehmer der geplanten "Theaterservice GmbH" werden, erfahren eine deutliche Verschlechterung ihrer Rechtsposition**, da es wahrscheinlich ist, daß die Theaterservice GmbH ab Herbst 2004 ihre Geschäftstätigkeit weitgehend einstellt bzw. einstellen muß und in der Folge zu beenden wäre: Unter den gegebenen und auch langfristig nur geringfügig abänderbaren Rahmenbedingungen ist es auszuschließen, daß die von der Theaterservice GmbH betriebenen Dekorations- und Kostümwerkstätten als Bestbieter bei Ausschreibungen hervorgehen, die von den Bühnengesellschaften ab dem Jahr 2004 durchzuführen sind. Eine Schließung oder zumindest deutliche Redimensionierung der Werkstätten wäre die zwangsläufige Folge. Da auch nicht auszuschließen ist, daß die sonstigen von der Theaterservice GmbH erbrachten Dienstleistungen von den Bühnengesellschaften nicht in Anspruch genommen werden (etwa durch den Aufbau eigener Kartenvertriebssysteme durch die Bühnengesellschaften), stellt die Einstellung sämtlicher relevanten Tätigkeiten der Theaterservice GmbH ab dem Herbst 2004 — und konsequenterweise ihre Beendigung — ein durchaus realistisches Szenario dar. Da aber die Bundeshaftung gemäß § 7 Abs 1 des Entwurfs in einem derartigen, durchaus realistischem Fall nicht zur Anwendung gelangt, besteht für die Vertragsbediensteten I des Bundes, deren Dienstverhältnis von der Theaterservice GmbH übernommen wird, die konkrete Gefahr des baldigen Arbeitsplatzverlustes; dieser Gefahr wären sie jedoch bei der Beibehaltung des Vertragsverhältnisses unmittelbar zum Bund nicht ausgesetzt.

**3.4. Es wäre daher durch geeignete gesetzliche Vorkehrungen Vorsorge zu treffen, daß sich die Rechtsstellung der Vertragsbediensteten I des Bundes, auf die das VBG anzuwenden ist, nicht verschlechtert** und insbesondere keine sachlich nicht begründbare Schlechterstellung dieser Gruppe im Vergleich zu den Beamten erfolgt:

Denkbar wäre eine entsprechende Erweiterung der Bundeshaftung gemäß § 7 des Entwurfes (Haftung für die bezugsrechtlichen Ansprüche der Vertragsbediensteten I im Falle der Beendigung der jeweiligen Gesellschaft bis zum 60. bzw. 65. Lebensjahr des Vertragsbediensteten I); alternativ wäre die Normierung eines Rechtsanspruches

. / 5

der Vertragsbediensteten I auf Übernahme in ein Dienstverhältnis zum Bund für den Fall der Beendigung der jeweiligen Gesellschaft denkbar. Als dritte Variante böte sich die Übernahme der dem VBG unterliegenden Vertragsbediensteten I ausschließlich durch die Bühnengesellschaften, allenfalls durch die Theaterholding GmbH, an; den Bühnengesellschaften wären daher die derzeit der Theaterservice GmbH zugedachten Aufgaben gemäß § 4 Abs 3 Z 1, Z 3, Z 4, Z 5 und Z 6 (sinngemäß) zu übertragen; lediglich die Erstellung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten hätte diesfalls im Aufgabenbereich der Theaterservice GmbH zu verbleiben.

4. Der Dienststellenausschuß geht weiters davon aus, daß zur langfristigen Vereinheitlichung der Dienstverhältnisse und zur Herstellung fairer Arbeits-, insbesondere Entgeltbedingungen **ehestmöglich Verhandlungen über den Abschluß eines Kollektivvertrages für das bei den Gesellschaften tätige administrative Personal aufgenommen werden**, wobei der für die Privattheater geltende einschlägige Kollektivvertrag als Ausgangsbasis heranzuziehen wäre. Da von einem Mitglied des sogenannten "Übergangsmanagements", das sich auch um die Funktion eines Geschäftsführers beworben hat, angedeutet wurde, daß derzeit vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nicht an den Abschluß eines derartigen Kollektivvertrages gedacht sei, wird seitens des Dienststellenausschusses schon jetzt darauf hingewiesen, daß diesfalls der einschlägige, für die Wiener Privattheater geltende **Kollektivvertrag für das administrative Personal gemäß §§ 18ff ArbVG zu satzen wäre**.

Mit den besten Grüßen

Für den Dienststellenausschuß:



ADir Ernst Danhel, Vorsitzender